

Stellungnahme des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 07.05.2015 zum Referentenentwurf des BMJV zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte

Bezug: BRAK-Nr.: 196/2015

Der Vorstand der RAK Berlin hat sich am 06.05.2015 mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte befasst. Im Ergebnis der Debatte nimmt die RAK Berlin wie folgt Stellung:

Die Gewährleistung einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung für die Syndikusanwältinnen und –anwälte soll mit erheblichen Veränderungen im anwaltlichen Berufsrecht erreicht werden. Die geplante Einführung eines „Syndikusrechtsanwalts“ als Rechtsanwalt sui generis führt zu einer Teilung der Rechtsanwaltschaft mit jeweils unterschiedlichen Rechten und Pflichten. Folgende Punkte sollten in der Stellungnahme der BRAK gegenüber dem BMJV berücksichtigt werden:

Erfüllungsaufwand / Kosten der Umsetzung des Gesetzes

Aus hiesiger Sicht ist die Aussage in der Begründung des Referentenentwurfes irreführend, dass für Syndikusrechtsanwälte (SRA) ein Erfüllungsmehraufwand im Ergebnis nicht zu erwarten sei. Bereits auf Seite 3 des Referentenentwurfs wird ausgeführt, dass für die Rechtsanwaltskammern ein Erfüllungsaufwand von 568.000,00 bis höchstens 852.000,00 EUR anfallen werde. Die mit den konkreten Zulassungsverfahren eines SRA im Zusammenhang stehenden Kosten können aus unserer Sicht nur durch gesonderte Gebühren aufgefangen werden. Diese Gebühren richten sich zuvörderst nach dem konkreten Aufwand für die der Gebühr zugrundeliegende Tätigkeit.

Der Mehraufwand dürfte erheblich sein. Einerseits erfordert die Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt (SRA) nun einen rechtsmittelfähigen Bescheid mit Begründung auch im Fall einer Zulassungserteilung.

Ferner ist im Gegensatz zu der Zulassung als „niedergelassener Rechtsanwalt“ der SRA verpflichtet, etwaige Änderungen dieses konkreten Arbeitsverhältnisses unverzüglich mitzuteilen, was von der RAK jeweils überprüft, rechtlich gewürdigt und anschließend mit Begründung beschieden werden muss. Ferner regelt der Referentenentwurf, dass SRAe bei mehreren Arbeitgebern mehrere Zulassungen beantragen müssen. Ob diese Zahlen bereits berücksichtigt wurden, ist fraglich.

Aus Sicht einer RAK muss klargestellt und in der Gesetzesbegründung festgestellt werden, dass aus diesen Gründen der Aufwand für den jeweiligen SRA steigen wird. Es wird erforderlich werden, die Gebührenordnungen entsprechend zu verändern. Denkbar wäre z.B., für die Zulassung als „SRA“ höhere Gebühren als für die Zulassung als „RA“ festzulegen; zudem

müssen für die Prüfung und Bescheidung hinsichtlich einer Veränderung im Anstellungsverhältnis bzw. für die (neue oder weitere) Eingehung eines Anstellungsverhältnisses Gebühren erhoben werden.

einbezogene Personenkreise

Auf Seite 24 heißt es, dass durch die Regelungen des Entwurfes beabsichtigt sei, eine weitgehende Übereinstimmung des Personenkreises, der künftig als SRA zugelassen wird, mit dem Personenkreis herzustellen, der bisher nach der Praxis der DRV Bund von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit wurde.

Diese Aussage ist gewagt. Der Referentenentwurf legt an die anwaltliche Tätigkeit (zu Recht) hohe Maßstäbe an, die teilweise über die bisherigen Kriterien der Befreiungspraxis hinausgehen. Inwieweit die bisherigen „Syndikusanwälte“ auf Grund ihrer derzeitigen unternehmensjuristischen Tätigkeit die Voraussetzungen für die Zulassung als SRA erfüllen, ist unklar, z.B. ist fraglich, inwieweit das Erfordernis der Berechtigung zur Vertretung des Unternehmens nach außen (§ 46 Abs. 3 Ziff. 3 BRAO-E) erfüllt wird.

einzelne Anmerkungen zum Referentenentwurf

Anhörung der DRV im Zulassungsverfahren durch die RAK

Die Anhörung der DRV (§ 46a Abs. 2 BRAO-E) ist zu streichen. Soweit damit eine Einflussnahmemöglichkeit der DRV auf das Zulassungsverfahren angestrebt wird, stellt dies einen Eingriff in die anwaltliche Selbstverwaltung dar. Die bisherige Argumentation der Berufsrechtsreformanhänger, „Die Anwaltschaft entscheidet, wer Anwalt ist“ sollte hier konsequent umgesetzt werden.

Soweit lediglich eine Anhörung ohne Einflussnahme statuiert werden soll, verzögert dies das Zulassungsverfahren. Vor dem Hintergrund der Haftung einer RAK bzgl. verspäteter Zulassungen (Dreimonatsfrist) ist diese Anhörung kontraproduktiv.

§ 46 Abs. 3 Nr. 3 BRAO-E

Notwendiges Merkmal für eine anwaltliche Tätigkeit eines SRA soll die „Vertretungsbefugnis nach außen“ sein. Die diesbezügliche Begründung überzeugt und wird von der RAK Berlin unterstützt. Eine Klarstellung, zumindest in der Begründung des Entwurfes, wäre sinnvoll, dass dafür eine „Handlungsvollmacht“ ausreichend ist.

Zulässigkeit der Beratung/Vertretung Dritter

Gemäß § 46 Abs. 5 BRAO-E darf der SRA auch verbundene Unternehmen und Verbandsmitglieder anwaltlich beraten und vertreten. Wie eine RAK prüfen kann, ob z.B. ein verbundenes Unternehmen vorliegt, ist fraglich. Nach den Regelungen des Aktiengesetzes gibt es zwar Mitteilungspflichten des Unternehmens ggü. dem anderen Unternehmen, soweit entsprechende Mehrheiten an diesem anderen Unternehmen übernommen wurden etc., in öffentlichen Registern des jeweiligen Arbeitgebers eines SRA wird dies jedoch nicht verzeichnet /

verlautbart. Es wird deshalb erforderlich sein, dass in der vom SRA vorzulegenden Tätigkeitsbeschreibung konkret die Dritten benannt (und dauernd aktualisiert) werden, die er im Rahmen des § 46 Abs. 5 BRAO-E beraten und vertreten darf. Auch dadurch entsteht ein höherer Aufwand bei den RAKen.

Vertretungsverbote

Irreführend ist die Aussage im Referentenentwurf, dass die bisherige Situation von Syndikusanwälten in zivil- und arbeitsrechtlichen Verfahren sowie in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne Anwaltszwang sich nicht ändere (S. 22). Dies ist falsch, da die Syndikusrechtsanwälte nunmehr in diesen Verfahren als Rechtsanwälte auftreten, nicht mehr als Partei. Bisher konnten die Unternehmensjuristen in dieser Eigenschaft lediglich als Dritter – wie jeder andere geschäftsfähige Dritte – in diesen Verfahren als Vertreter (nicht: anwaltlicher Vertreter) auftreten.

Zudem ist unscharf und inkonsequent, dass im Rahmen der Straf- und Bußgeldverfahren eine Tätigkeit als SRA ausgeschlossen wird, weil der SRA im „Lager des Mandanten“ steht, dieser Ausschluss aber in sonstigen Verfahren nicht zum Tragen kommen soll. Die Interessen der Rechtspflege sind unteilbar, sie bestehen sowohl im Straf- und Bußgeldverfahren wie auch in allen sonstigen gerichtlichen Verfahren.

Erforderlich ist deshalb ein vollständiges Vertretungsverbot für den Syndikusrechtsanwalt in allen gerichtlichen Verfahren sowie in Straf- und Bußgeldverfahren.

Dieses Vertretungsverbot muss sich konsequenterweise auch auf die (eventuelle) weitere Tätigkeit eines SRA als niedergelassener Rechtsanwalt erstrecken. Denkbar wäre, dass ein Syndikusrechtsanwalt zugleich auch eine (zweite, weitere) Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt hat. Um hier Umgehungen sicher auszuschließen, bedarf es einer Regelung, die ein Vertretungsverbot auch für diesen niedergelassenen Rechtsanwalt für den Arbeitgeber, mit dem Arbeitgeber im Sinne des § 15 AktGesetz verbundene Unternehmen sowie für Verbandsmitglieder etc. sicherstellt.

Dies könnte z.B. durch eine Änderung des § 45 BRAO erreicht werden, indem in § 45 Abs. 1 Ziffer 4 BRAO nach den Worten „außerhalb seiner Anwaltstätigkeit“ die Worte „oder als Syndikusrechtsanwalt“ eingefügt werden.

Zumindest jedoch muss das Vertretungsverbot auf alle derzeit mit Anwaltszwang ausgestatteten Verfahren, mithin auch auf die sozial-, finanz- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren, erstreckt werden.

Vertretungsverbote in Straf- und Bußgeldverfahren, § 46 c Abs. 2 BRAO-E

Das vom Gesetzesentwurf angestrebte Vertretungsverbot in Straf- und Bußgeldsachen soll umfassend ausgestaltet sein (absolutes Vertretungsverbot). Allerdings müsste es sich konsequenterweise dann auch auf verbundene Unternehmen, dessen Mitarbeiter sowie Verbandsmitglieder erstrecken. Die Formulierung in § 46c Abs. 2 Satz 2 BRAO-E ist insoweit zu ändern und an § 46 Abs. 5 BRAO-E anzupassen. Sie könnte z.B. lauten:

*„In Straf- oder Bußgeldverfahren, die sich gegen den Arbeitgeber, dessen Mitarbeiter **sowie juristische und natürliche Personen im Sinne des § 46 Abs. 5** richten, dürfen Syndikusrechtsanwälte....“*

Haftung/Versicherung

§ 46a Abs. 4 Ziffer 1 BRAO-E normiert eine modifizierte Versicherungspflicht. Auch der Arbeitgeber kann die Versicherung abschließen und die Beiträge zahlen. § 51 BRAO bleibt jedoch anwendbar, d.h. der SRA muss über eine Haftpflichtversicherung verfügen.

§ 46c Abs. 3 BRAO-E schließt die Anwendbarkeit des § 52 BRAO aus. Diese Vorschrift schränkt die Möglichkeit der Haftungsbegrenzung für einen Rechtsanwalt ein; im Einzelfall auf 250.000,- EUR, in AGB auf 1 Mio. für einfache Fahrlässigkeit.

Infolge dieser vorgesehenen Nichtanwendbarkeit des § 52 BRAO kann der SRA mit seinem Arbeitgeber jedoch nach den allgemeinen Regelungen des Schuldrechts Haftungserleichterungen regeln, auch pauschal für alle denkbaren Versicherungsfälle. Demzufolge greift lediglich § 276 BGB. Danach sind Haftungserleichterungen resp. Haftungsausschlüsse zulässig, lediglich die Haftung bei Vorsatz kann im Voraus nicht erlassen werden (§ 276 Abs. 3 BGB).

Dies stellt eine – nicht nachvollziehbare – Ungleichbehandlung mit dem „RA“ dar. Warum der Arbeitgeber (=Mandant) des SRA weniger schutzwürdig ist als der Mandant eines RA ist unklar.

Das „Gegenstück“ zur eigenverantwortlichen Tätigkeit eines Rechtsanwalts ist seine Haftung gegenüber seinem Auftraggeber. Da auch der SRA nach dem Gesetzentwurf „fachlich unabhängig und eigenverantwortlich“ (vgl. § 46a Abs. 3 BRAO-E) tätig sein muss, muss er auch den Haftungsbedingungen eines RA unterliegen. In § 46c Abs. 3 BRAO-E soll deshalb der Verweis auf § 52 BRAO gestrichen werden.

Zudem: Der SRA ist berechtigt, seinen Arbeitgeber und verbundene Unternehmen und Mitglieder seines Arbeitgebers (z.B. bei Verbänden, Mietervereinen) anwaltlich zu beraten und zu vertreten. Die Beratung und Vertretung in der zweiten und dritten Alternative gelten als „Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers“ (§ 46 Abs. 5 Satz 2 BRAO-E). Aus hiesiger Sicht ungelöst ist die Haftung des SRA, soweit durch seine als „Angelegenheit seines Arbeitgebers“ ausgestaltete Rechtsberatung eines verbundenen Unternehmens dort ein Schaden entsteht. Dieses ist selbstständig, mithin ist der Schaden nicht auf Seiten des Arbeitgebers des SRA entstanden. Mit dem verbundenen Unternehmen hat der SRA jedoch keine Rechtsbeziehung, erst Recht keine aus einem anwaltlichen Dienstvertrag, denn er erbringt seine Beratungsleistung auf Grund eines Arbeitsvertrages mit seinem Arbeitgeber, es ist dessen „Rechtsangelegenheit“.

Ggfls. soll hier eine Haftpflichtversicherung für SRA erforderlich werden, die auch Schäden bei „Dritten“ abdeckt. Zumindest spricht die Begründung zu § 46a Abs. 4 BRAO-E (S. 37 am Ende) von der Einbeziehung von „Dritten“. Ob damit die verbundenen Unternehmen resp. die Verbandsmitglieder gemeint sein sollen, ist unklar.

Welche Auswirkungen dies allgemein auf die Höhe der Haftpflichtversicherungsbeiträge haben wird, ist unklar. Es steht zu erwarten, dass diese allgemein steigen werden.

Im Übrigen ist die Begründung zu § 46a Abs. 4 BRAO-E falsch, wenn bezüglich der Haftpflichtversicherung davon gesprochen wird, dass die Gläubiger mit der Haftpflichtversicherung einen weiteren Schuldner erhalten. Anders als bei einer KFZ-Haftpflichtversicherung haften die Versicherer aus der Berufshaftpflichtversicherung eines RA nicht direkt ggü. dem Geschädigten.